

# **Beitragsordnung der Gesellschaft für Didaktik der Rechtswissenschaft (GfDR)**

## **§ 1 Allgemeines**

Die Mitglieder der Gesellschaft für Didaktik der Rechtswissenschaft sind verpflichtet, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

## **§ 2 Mitgliedsbeitrag**

(1) Der Mitgliedsbeitrag für natürliche Personen beträgt 60,00 EUR pro Jahr. Davon abweichend beträgt der Beitrag für Personen, die sich in einer Ausbildungsphase befinden, 25,00 Euro jährlich.

(2) Der Mitgliedsbeitrag für juristische Personen beträgt

- a) 100,00 EUR für Juristische Fachschaften und andere studentische Interessenvertretungen,
- b) 600,00 EUR für Juristische Fakultäten,
- c) 1.200,00 EUR für Juristische Berufsverbände und Fachgesellschaften sowie andere korporative Mitglieder.

(3) Mitglieder, die natürliche Personen sind, nehmen an kostenpflichtigen Angeboten der Gesellschaft kostenfrei oder zu verminderten Gebühren teil.

(4) Korporative Mitglieder haben die Möglichkeit, eigene Mitglieder an kostenpflichtigen Angeboten der Gesellschaft für Didaktik der Rechtswissenschaft (GfDR) kostenfrei oder zu verminderten Gebühren teilnehmen zu lassen. Einzelheiten werden jeweils durch Vorstandsbeschluss bestimmt.

## **§ 3 Beitragsermäßigung**

In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den fälligen Mitgliedsbeitrag befristet oder dauerhaft stunden oder erlassen.

## **§ 4 Fälligkeit und Bankeinzug**

(1) Der Mitgliedsbeitrag wird in der Regel jährlich zum 1. Februar fällig.

(2) Der Einzug der Mitgliedsbeiträge für natürliche Personen erfolgt ausschließlich über ein SEPA-Lastschriftmandat zum 1. Februar eines jeden Jahres oder zum nächsten Werktag.

(3) Kosten, die bei der Beitragseinziehung durch unvollständige oder inkorrekte Angaben des Mitglieds oder fehlende Deckung des Kontos entstehen, sind vom Mitglied zu tragen.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung der Gesellschaft für Didaktik der Rechtswissenschaft (GfDR) am 21. November 2024 in Kraft. Sie kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung jederzeit geändert werden.

Bochum, 21. November 2024